

Hamburger Corporate Governance Kodex

Inhalt

1. Präambel	2
2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	3
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	4
4. Geschäftsführung	6
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	6
4.2 Zusammensetzung und Vergütung	7
4.3 Interessenkonflikte.....	8
5. Aufsichtsrat	9
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
5.2 Aufgaben und Befugnisse des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden.....	9
5.3 Bildung von Ausschüssen	9
5.4 Zusammensetzung	10
5.5 Bezüge	11
6. Transparenz und Nachhaltigkeit.....	12
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	12
7.1 Rechnungslegung	13
7.2 Abschlussprüfung	13
Anhang: Muster für Entsprechenserklärungen zum HCGK	14

1. Präambel

Der Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) soll dazu beitragen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung in den hamburgischen öffentlichen Unternehmen anzustoßen,
- die Transparenz der hamburgischen öffentlichen Unternehmen zu erhöhen und so durch mehr Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- einen Standard für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Geschäftsführung festzulegen und in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzutreten.

Der HCGK orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften. Er bildet die Grundlage für Führung, Überwachung und Prüfung hamburgischer öffentlicher Unternehmen. Im HCGK werden die Bezeichnungen „Geschäftsführung“ und „Aufsichtsrat“ verwendet, unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder das Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen ggf. eine andere Bezeichnung trägt.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

Der HCGK gilt ungeachtet der Rechtsform für alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) oder die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) direkt mehrheitlich beteiligt sind und die eine operative Geschäftstätigkeit aufweisen. Bei Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von untergeordneter Bedeutung sind, kann in den Statuten festgelegt werden, dass der HCGK keine Anwendung findet.

Bei Gesellschaften, an denen die FHH oder die HGV die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen der FHH) ist darauf hinzuwirken, dass der HCGK auch in diesen mittelbaren Beteiligungsgesellschaften angewendet wird. Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft eine Entsprechenserklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Für börsennotierte Unternehmen gilt anstelle des HCGK der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

Eine Besonderheit stellt die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH dar. Sie ist die Holdinggesellschaft für einen großen Teil der öffentlichen Unternehmen der FHH. Da diese Sonderstellung der HGV entweder diverse Ausnahmeregelungen im HCGK notwendig machen oder zu unerwünschten Ergebnissen führen würde (z.B. hinsichtlich der Entsprechenserklärung zum HCGK, die bei Konzernen die Muttergesellschaft für alle Gesellschaften zusammen abgibt), wird die HGV selbst vom HCGK ausgenommen. Er gilt aber für ihre Tochtergesellschaften, soweit die obenstehenden Merkmale vorliegen.

Der HCGK enthält Selbstverpflichtungen der Gesellschafterin (im Text durch die Verwendung einer Formulierung, die ein „muss“ und keine Möglichkeit ausdrückt, gekennzeichnet) sowie Empfehlungen (im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet). Unternehmen können von Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in ihrer Entsprechenserklärung zum HCGK jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die im HCGK niedergelegten Standards sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in Struktur und Geschäftsgegenstand unterschiedlichen hamburgischen öffentlichen Unternehmen dienen zu können. Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Entscheidung, Empfehlungen des HCGK nicht zu entsprechen, kann durchaus sinnvoll sein, muss aber transparent gemacht werden („comply or explain“).

Neben der Selbstverpflichtung des Gesellschafters bzw. der Gesellschafterin und den Empfehlungen werden an sehr wenigen Stellen im Kodex Möglichkeiten genannt (gekennzeichnet durch „kann“ oder „können“). Wenn von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Erläuterung notwendig.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Steuerung von Unternehmen, an denen die FHH beteiligt ist, ist Angelegenheit der Exekutive und damit des Senats der FHH.

2.2 Innerhalb der Exekutive gibt es für jedes Unternehmen, an dem die FHH beteiligt ist, eine zuständige Fachbehörde (Verantwortungsmodell), die die Gesellschafterrechte wahrnimmt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die fachliche Steuerung (Unternehmensgegenstand) als auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Steuerung. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen werden gemeinsam durch die Fachbehörde und die Finanzbehörde gesteuert (erweitertes Verantwortungsmodell).

2.3 Die FHH als Gesellschafterin richtet ihre Unternehmen strategisch so aus, dass sie ihren öffentlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und einen Beitrag zur Erreichung der gesamtstädtischen Ziele leisten. Vor diesem Hintergrund gibt die FHH den Unternehmen, bei denen sie bzw. die HGV Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin ist, Zielbilder vor, die den öffentlichen Auftrag konkretisieren und die Berücksichtigung der Hamburger Stadtwirtschaftsstrategie und der sonstigen öffentlichen Interessen nach Maßgabe des Senats festschreiben.

2.4 Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer. Die Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten.

Zudem ist bei mitbestimmten Unternehmen das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG I) und die Konkretisierung im Zweiten Führungspositionengesetz (FüPoG II) zu beachten. Unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der FHH oder der HGV (juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts), die mehr als 100 Beschäftigte haben, unterfallen diesen Vorgaben nach Beschlussfassung der Senatskommission für öffentliche Unternehmen (SKöU) ebenfalls, um sukzessive durch Festlegung von Zielgrößen den Frauenanteil auch in dieser Gruppe der Unternehmen zu erhöhen. Im Übrigen soll auch bei Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten auf die Gleichstellung ausdrücklich hingewirkt werden.

Des Weiteren soll eine an den übrigen Zielen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes ausgerichtete Unternehmenskultur und Personalpolitik gefördert werden.

- 2.5** Die FHH als Gesellschafterin steuert ihre Unternehmen primär über den Aufsichtsrat. Die Vorbereitung der Aufsichtsratsmitglieder, die der FHH zustehende Mandate wahrnehmen, erfolgt durch die zuständige Fachbehörde.

Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängig. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die auf Veranlassung der FHH gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der FHH und damit insbesondere das Zielbild zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte an die zuständige Behörde zu erstatten. Hierzu zählt auch der regelmäßige Austausch bzw. die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Wenn Bedienstete der FHH an der Aufsichtsratssitzung teilgenommen haben, können in Absprache mit der Fachbehörde Externe aus einer Pflicht zur Berichterstattung entlassen werden.

- 2.6** Anders als bei Aktiengesellschaften kann der Gesellschafter bzw. die Gesellschafterin einer GmbH und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht soll jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Auf dieser Basis erteilte Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 2.7** Eine Vertretung Hamburgs, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehört, soll nicht gleichzeitig auch die Aktionärs- oder Gesellschafterrechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen. Insbesondere darf sie das Überwachungsorgan, dem sie angehört, nicht entlasten.
- 2.8** Über die Gesellschafterversammlung muss auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen vorzulegen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.1** Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in den Gremien voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens ist eine Weitergabe von Informationen nur unter Beachtung von §§ 394, 395 AktG zulässig.
- 3.2** Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung, die Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer bedeutenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3** Die Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß § 90 AktG sind durch die auf Veranlassung der FHH gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

- 3.4** Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des rechnungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein.

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich in Schriftform erstattet werden.

In den Statuten des Unternehmens soll geregelt werden, wann schriftliche Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen spätestens allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen sollen.

- 3.5** Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.6** Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).
- 3.7** Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie durch externe Gutachten nachgewiesenen erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.

Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

- 3.8** Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dürfen grundsätzlich keine Kredite des Unternehmens erhalten, es sei denn, es handelt sich um Förderkredite gemäß dem Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG). Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen bedarf immer der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1** Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand gebunden.
- 4.1.2** Die Geschäftsführung entwickelt auf der Basis des Zielbildes ein Unternehmenskonzept. Darin sind insbesondere die im Zielbild festgeschriebenen Ziele zu operationalisieren und zu priorisieren, sowie Handlungsfelder zu beschreiben und für organisatorische Teileinheiten des Unternehmens quantitative Vorgaben und konkrete Maßnahmen zur Realisierung festzulegen. Das Unternehmenskonzept ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und soll in Abständen von maximal fünf Jahren und bei Änderung des Zielbildes aktualisiert werden.
- 4.1.3** Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 4.1.4** Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.
- 4.1.5** Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.
- 4.1.6** Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus die Zahlung eines den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechenden (Mindest-) Lohnes, sowohl in Bezug auf das eigene Unternehmen und dessen Mehrheitsbeteiligungen als auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen, sicher.
- 4.1.7** Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.8** Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterin FHH regelmäßig über die steuerrelevanten und wirtschaftlichen Planungen und Ergebnisse des Unternehmens. Die digitalen Berichtsanforderungen und -zeiträume über die Beteiligungsmanagementsoftware erstrecken sich dabei insbesondere auf die Wirtschaftsplanung, die mittelfristige Finanzplanung, die Quartalsberichterstattung sowie den Jahresabschluss und umfassen auch deren Leistungs-, Finanz-, Personal- und Umweltkennzahlen sowie die Risikoberichterstattung. Die Berichte bestehen regelhaft aus einem Zahlen- und einem Erläuterungsteil. Im Erläuterungsteil sollen mindestens die wesentlichen Abweichungen von Ist zu Plan, von aktueller Hochrechnung zu Plan sowie von Ist zu Ist-Vorjahr erläutert werden.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

- 4.2.1** Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Bei strategisch oder wirtschaftlich unbedeutenderen Unternehmen und in begründeten Ausnahmefällen kann es genügen, dass die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Bei Gesellschaften, die gemäß den Kriterien in § 267 Abs. 3 HGB als kleine Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ist kein Hinweis in der Entsprechenserklärung notwendig, falls nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt wurde. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher/ Sprecherin bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.
- 4.2.2** Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.
- 4.2.3** Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- 4.2.4** Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 67 Jahre betragen.
- 4.2.5** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist – nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung – vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festzulegen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin, dessen bzw. deren persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.
- 4.2.6** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

- 4.2.7** Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.
- 4.2.8** Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.
- 4.2.9** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Sind nachhaltige Komponenten bei der erfolgsbezogenen Vergütung vereinbart, sind diese separat auszuweisen und zu erläutern. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie die Nebenleistungen - aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts der FHH auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.

4.3 Interessenkonflikte

- 4.3.1** Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- 4.3.2** Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten* nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sind regelmäßig an die Gesellschaft abzuführen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.
- 4.3.3** Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mit dieser Regelung sollen vor allem Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern ausgeschlossen werden.
- 4.3.4** Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten un gerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
- 4.3.5** Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Mitgliedern der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat

* Nebentätigkeiten in S. d. Vorschrift - auch wenn diese unentgeltlich ausgeübt werden - sind insbesondere der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens sowie gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen des Aufsichtsrates einzuholen

die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Mitglied der Geschäftsführung nahe-
stehenden Personen oder Unternehmungen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats
vorgenommen werden.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1** Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unterneh-
mens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Überwacht werden sollen insbesondere
die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der
internen Revision. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unter-
nehmen einzubinden.
- 5.1.2** Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirt-
schaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen
seiner satzungsmäßigen Aufgaben und im Rahmen seines Zielbildes betätigt.
- 5.1.3** Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsorgan zugewie-
sen ist, so soll auch in Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Aus-
schuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Die Vorbereitung der Ent-
scheidungsfindung kann einem Ausschuss übertragen werden.
- 5.1.4** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.1.5** Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.)
sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern
vorliegen.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden

- 5.2.1** Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet des-
sen Sitzungen.
- 5.2.2** Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsfüh-
rung – insbesondere mit dem bzw. der Vorsitzenden / Sprecher/ Sprecherin – regelmäßig
Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der
Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (Re-
geltreue) des Unternehmens beraten. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wich-
tige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung
des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäfts-
führung zu informieren. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat
unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberu-
fen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1** Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens
und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen
der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sach-
verhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat
über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssit-
zungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

5.3.2 Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein¹. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.

5.3.3 Mitglied des Personalausschusses kann nicht werden, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft war.

5.4 Zusammensetzung

5.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete Hamburgs oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. In jedem Aufsichtsrat einer direkten Mehrheitsbeteiligung der FHH bzw. der HGV muss die zuständige Behörde vertreten sein. Es ist zweckmäßig, auch andere Personen für die Aufsichtsräte vorzusehen, die besondere Kenntnisse auf den Aufgabengebieten des Unternehmens haben oder über ausgewiesene wirtschaftliche Erfahrungen verfügen – z.B. auch durch die Leitung von Unternehmen – und von denen anzunehmen ist, dass sie die hamburgischen Interessen angemessen vertreten. Es sollen keine Personen in die Aufsichtsräte berufen werden, bei denen aufgrund beruflicher oder persönlicher Bindungen das Risiko von Interessenkollisionen gegenüber dem Unternehmen oder dem Gesellschafter Hamburg zu befürchten ist. Bei der Besetzung von Aufsichtsgremien sind insbesondere die (gesetzlichen) Vorgaben des HmbGrembG zu beachten und einzuhalten.

Bei mitbestimmten Unternehmen sowie unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der FHH oder der HGV (juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) mit mehr als 100 Beschäftigten sind das FÜPoG I und die Konkretisierung im FÜPoG II zu beachten (siehe oben Nr. 2.4.).

5.4.2 In besonders relevanten öffentlichen Unternehmen (i.d.R. Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ggf. nach gesonderter Festlegung des Senats weitere Unternehmen) soll die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten sein.

5.4.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

¹ Entsprechender Sachverstand kann insbesondere bei Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer speziellen beruflichen Ausbildung angenommen werden, aber auch bei Finanzvorständen, fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Analysten, langjährigen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen und langjährigen Beteiligungsreferentinnen und -referenten. Das sachkundige Mitglied muss imstande sein, die allfälligen Fragen mit dem Finanzvorstand, dem Abschlussprüfer und den Leitern der einschlägigen Fachabteilungen (Revision, Controlling, Compliance) auf Augenhöhe zu verhandeln.

- 5.4.4** Die Steuerung der öffentlichen Unternehmen ist vom Senat zu verantworten. Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative können Abgeordnete der Bürgerschaft und Bedienstete der Bürgerschaftsfraktionen Aufsichtsratsmandate als Vertreter bzw. Vertreterinnen der FHH bei öffentlichen Unternehmen nicht wahrnehmen.
- 5.4.5** Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen. Ebenso sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- 5.4.6** Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine davon abweichende Absicht soll der Gesellschafterversammlung besonders begründet werden.
- 5.4.7** Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt zehn Mandate, davon höchstens fünf Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden. Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 5.4.8** Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

5.5 Bezüge

- 5.5.1** Die Bezüge (Sitzungsgelder und Vergütungen) der Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder bei Anstalten öffentlichen Rechts durch die zuständige Fachbehörde als Vertreterin der FHH festgelegt. Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen keine Vergütungen bewilligt, sondern nur Sitzungsgelder im Rahmen der maßgebenden Senatsbeschlüsse gezahlt werden.
- 5.5.2** Bezüge, die ein Aufsichtsratsmitglied als Vertreter bzw. Vertreterin der FHH erhält, sind an die Staatskasse abzuliefern (Art. 60 HV). Den Vertretern bzw. Vertreterinnen der FHH, die nicht Staatsbedienstete sind, werden die Bezüge von der FHH erstattet. Staatsbedienstete üben die Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes aus; ihnen werden die Bezüge nicht erstattet.
- 5.5.3** Die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder und ggf. gezahlte Sonderleistungen sollen individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss oder im Lagebericht ausgewiesen werden. Dort sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert anzugeben. Sitzungsgeld stellt keine Vergütung dar; ein Ausweis von Sitzungsgeld ist nicht notwendig.

- 5.6.1** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.6.2** Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- 5.6.3** Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.6.4** Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6. Transparenz und Nachhaltigkeit

- 6.1** Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben jährlich eine Entsprechenserklärung ab, in der sie erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.
- 6.2** Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Geschäftsbericht (soweit vorhanden) und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.
- 6.3** Der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie die Entsprechenserklärung sollen auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens angezeigt werden.
- 6.4** Unternehmen, an denen die FHH oder die HGV direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, sollen alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex erstellen. Dieser Bericht soll auf der Internetseite der Gesellschaft sowie auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden.
- 6.5** Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet einmal jährlich im Aufsichtsrat darüber.
- 6.6** Nutzen Geschäftsführung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Dienstreisen das Flugzeug, sollen Kompensationsbeiträge analog zu Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VV HmbRKG) in nachhaltige CO₂-Kompensationsmaßnahmen investiert werden.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1.** Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss und den (Konzern-)Lagebericht informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat zugeleitet, der nach eigener Prüfung über ihn beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

- 7.1.2.** Sofern die Gesellschaft über Beteiligungen von für sie nicht untergeordneter Bedeutung verfügt, soll sie diese Unternehmen in einer Liste aufführen und die Liste veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll sowohl auf den Internetseiten der Gesellschaft als auch im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags muss der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers bzw. der vorgesehenen Prüferin einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der prüfenden Person und seinen Organen und Prüfungsleitungen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.2** Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin den Prüfungsauftrag. Im Regelfall macht die FHH als Gesellschafterin von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch. Dann ist der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin entsprechend zu erweitern. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG übt die für die Beteiligung zuständige Behörde aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG übt die für die Finanzbehörde die Rechte der FHH im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.

- 7.2.3** Zur Wahrung der Unabhängigkeit soll ein Wechsel des testierenden Abschlussprüfers bzw. der testierenden Abschlussprüferin erfolgen, wenn dieser bzw. diese bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse gezeichnet hat. Der Mandatsvergabe an ein Wirtschaftsprüfungunternehmen soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.

- 7.2.4** Der Aufsichtsrat muss vereinbaren, dass der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bzw. sie bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex ergeben.

- 7.2.5** Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und / oder des Prüfungs- oder Finanzausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung.

Anhang

Muster für Entsprechenserklärungen zum HCGK

Einzelne Gesellschaft:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).“

Bei einer Muttergesellschaft:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).“

Wenn eine Gesellschaft über keinen Aufsichtsrat verfügt:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung zu verantworten sind. Die Gesellschaft verfügt über keinen Aufsichtsrat.“

Wenn Tochtergesellschaften über keinen Aufsichtsrat verfügen:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Die Tochtergesellschaften a, b, c verfügen über keinen Aufsichtsrat. Sie haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den Geschäftsführungen zu verantworten sind.“

Bei Abweichungen einer einzelnen Gesellschaft vom HCGK:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- A
- B
- C (jeweils Punkt des HCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen).“

Bei Abweichungen einer Tochtergesellschaft:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Die Tochtergesellschaft b hat mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- A
- B
- C (jeweils Punkt des HCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen).“